

II- 16 19 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XII. Gesetzgebungsperiode Wien, 30. Juli 1971
Zl. 6205-Pr.2/1971

669 / A. B.

zu 706 / J.

Präs. am 2. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Robak und Genossen vom 17. Juni 1971, Nr. 706/J, betreffend die Errichtung eines Zollamtes erster Klasse in Eisenstadt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Ein Antrag zur Errichtung eines Zollamtes in Eisenstadt wurde dem Bundesministerium für Finanzen seitens der burgenländischen Handelskammer nicht vorgelegt. Wohl aber ist beim Bundesministerium für Finanzen am 28. Juni 1971 ein solcher Antrag der Bundeskammer eingegangen.

Zu 2)

Die Errichtung eines Zollamtes ist nicht vorgesehen; eine im Jahr 1967 durchgeführte Prüfung hat ergeben, daß die für ein künftiges Zollamt Eisenstadt in Betracht kommenden Abfertigungen nicht ausreichen würden, die Dienststelle auszulasten.

Zu 3)

In der nunmehr vorliegenden Eingabe der Bundeskammer wird auf die Entwicklung des Außenhandels im Burgenland im Laufe der letzten Jahre hingewiesen und die Dringlichkeit des Anliegens durch einige konkrete Angaben unterstrichen. Obwohl aus diesen Angaben keine wesentliche Änderung der Situation erkennbar ist, wird das Bundesministerium für Finanzen eine neuerliche Überprüfung der maßgeblichen Verhältnisse durchführen, um festzustellen, ob der vor vier Jahren eingenommene Standpunkt noch richtig ist.

